



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

InfoBrief

Erschließung und Beiträge

November 2016

BayVGH bekräftigt Pflicht der Gemeinden zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung - „München-Modell“ nicht übertragbar -

BayVGH, Urteil vom 09.11.2016 - 6 B 15.2732

Rechtsanwalt

Jürgen Greß

Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH

Fürstenrieder Straße 281

81377 München

Telefon: (0 89) 76 73 60 70

Telefax: (0 89) 76 73 60 88

info@hoffmann-gress.de

www.hoffmann-gress.de



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

BayVGH bekräftigt Pflicht der Gemeinden zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung - zum Urteil des BayVGH vom 09.11.2016 (Az. 6 B 15.2732) -

1.

Die Gemeinden sind nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG grundsätzlich zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet.

Der BayVGH hat nunmehr mit Urteil vom 09.11.2016, Az. 6 B 15.2732, seine bisherige Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich bestätigt, jedoch zudem sehr ausführlich zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise von der Beitragserhebung bzw. dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung abgesehen werden kann.

Nur unter besonderen - atypischen - Umständen dürfe eine Gemeinde ausnahmsweise von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen absehen. Die Haushaltssituation einer Gemeinde sei jedoch noch nicht als atypisch zu beurteilen, wenn sich die Gemeinde den Beitragsausfall „finanziell leisten“ könne. Sofern der gemeindliche Haushalt nicht unerheblich kreditfinanziert sei oder ein wesentlicher Teil der gemeindlichen Einnahmen aus gemeindlichen Steuern bestehe, dürfe eine Gemeinde nicht vom Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung absehen.

2.

Der Entscheidung des BayVGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine im Umland von München gelegene kreisangehörige Gemeinde mit etwa 9.000 Einwohnern klagte gegen eine rechtsaufsichtliche Maßnahme des Landratsamtes, mit der die vom Gemeinderat beschlossene Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung beanstandet wurde. Das Landratsamt forderte die Gemeinde auf, ihren Beschluss zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung aufzuheben und eine neue Beitragssatzung zu erlassen. Weiter wurde die Ersatzvornahme durch die Rechtsaufsichtsbehörde angedroht.

Die Gemeinde begründete ihre Klage im Wesentlichen damit, dass die finanzielle Situation der Gemeinde so günstig sei, dass ohne empfindliche Einbußen an ihrer dauernden Leistungsfähigkeit auf die Einnahmehbeschaffung aus Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden könne. Die Gemeinde verfüge über eine überdurchschnittliche Finanzkraft. Sie habe keine neuen Kredite aufgenommen, erfülle ihre Rücklagenverpflichtung, verfüge seit Jahren über eine gute Liquidität ohne die Notwendigkeit der Aufnahme von Kassenkrediten und sei ohne jegliche Einschränkung in der Lage, alle Pflichtaufgaben zu erfüllen und mehrere freiwillige Aufgaben, darunter auch Großprojekte, ohne neue Kreditaufnahme wahrzunehmen. Seit dem Jahr 2000 erhalte sie darüber hinaus keine staatlichen Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

Weiter sei zu berücksichtigen, dass bei Vorhandensein einer Straßenausbaubeitragssatzung den möglichen Einnahmen gemeindliche Kosten in etwa gleicher Höhe gegenüberstünden.

3.

Der Entscheidung des BayVGH liegt folgende rechtliche Bewertung zugrunde:

Der Begriff „sollen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG habe nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich verbindlichen Charakter. Gemeinden seien grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet. Dies schließe sämtliche für eine Beitragserhebung erforderlichen Verfahrensschritte, insbesondere auch den Erlass und die Aufrechterhaltung einer besonderen Straßenausbaubeitragssatzung mit ein.

Nur in Ausnahmefällen dürften Straßenausbaumaßnahmen vollständig aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden. Die Beurteilung der Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, unterliege dabei in vollem Umfang der Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und Gerichte.

Eine atypische Situation, die den Verzicht auf die Beitragserhebung rechtfertigen könnte, sei nur dann anzunehmen, *„wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 GO festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhält und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO) als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 GO)“*, so der BayVGH.

Allein die gute Haushaltslage einer Gemeinde begründe noch keine atypische Situation. Eine Gemeinde habe vielmehr die in Art. 62 Abs. 2 und Abs. 3 GO festgelegte Reihenfolge zur Beschaffung der Einnahmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, einzuhalten. Danach seien Straßenausbaubeiträge eine vorrangige Einnahmequelle vor Steuereinnahmen und der Kreditaufnahme.

Ausnahmsweise könne eine atypische Situation zwar auch dann angenommen werden, wenn der Verwaltungsaufwand für die Beitragserhebung die möglichen Beitragseinnahmen so wesentlich übersteige, dass durch den Erhebungsverzicht die tatsächliche Einsparung von Kosten möglich sei. Dies dürfte laut BayVGH allerdings nur im Einzelfall den Verzicht auf die Abrechnung einer wenig kostenintensiven Baumaßnahme bei besonders hohem Verwaltungsaufwand rechtfertigen, nicht jedoch das Absehen von einer Beitragssatzung.

Im Ergebnis stellte der BayVGH fest, dass die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung durch die klagende Gemeinde rechtswidrig war und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde zu Recht erfolgte.



Öffentliches Baurecht



Umweltrecht



Vergaberecht



Immobilienrecht



Sozialrecht

4.

Für die Kommunen hat das Urteil des BayVGH vom 09.11.2016 die folgende Auswirkung:

Der BayVGH bestimmte in seinem Urteil genau die besonderen Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise vom Erlass einer Beitragssatzung und von einer Beitragserhebung abgesehen werden kann.

Sobald eine Gemeinde in nicht unerheblichem Umfang Kredite aufnimmt oder Steuern einnimmt, ist jetzt davon auszugehen, dass gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG die Verpflichtung zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht.

Als Folge dürften daher praktisch für Gemeinden kaum mehr Möglichkeiten bestehen, einen Verzicht auf den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zu begründen bzw. zu rechtfertigen.

5.

Im Rahmen des Klageverfahrens berief sich die klagende Gemeinde unter anderem auch darauf, dass die Landeshauptstadt München ihre Straßenausbaubeitragssatzung aufgehoben habe, ohne dass dies von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden sei. Im Berufungsverfahren erwiderte diesbezüglich der beklagte Freistaat, dass ein Absehen von der Beitragserhebung deshalb nicht ausgeschlossen gewesen sei, weil die zu erwartenden Einnahmen aus den Straßenausbaubeiträgen zur Aufgabenerfüllung praktisch keinen relevanten Beitrag hätten leisten können. Da die Landeshauptstadt mit 1,5 Millionen Einwohnern und einem entsprechend großen Haushaltsvolumen eine Sonderstellung einnehme, werde diese Fallgestaltung kaum in einer zweiten Beispielgemeinde anzutreffen sein.

In Hinblick auf das aktuelle Urteil des BayVGH ist festzustellen, dass der Verzicht der Landeshauptstadt München auf eine Straßenausbaubeitragssatzung kein Vorbild für andere Gemeinden sein kann. Das „München-Modell“, auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vollständig zu verzichten, lässt sich nicht auf andere Gemeinden übertragen.

© Rechtsanwalt Jürgen Greß
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hoffmann & Greß Rechtsanwälte PartGmbH
Fürstenrieder Str. 281
81377 München
Tel.: (0 89) 76 73 60 70
Fax.: (0 89) 76 73 60 88
info@hoffmann-gress.de
www.hoffmann-gress.de